

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.05.2021  
RS 41

**Betrifft: COVID-19-Öffnungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 19. Mai 2021 tritt die bereits in den Medien angekündigte COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft. Es gibt dann keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen mehr. Grundregel der Öffnungen ist, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. Hier wird von den drei G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“.

Die Gültigkeitsdauer für Tests, Genesungen und Impfungen im Überblick:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht: gilt nur für die Dauer des Aufenthalts
- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h
- Genesene Personen: 6 Monate bis nach der Krankheit
- Geimpfte Personen: ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung und für max. 3 Monate sowie 9 Monate nach der Zweitimpfung, bei nur einmal zu verabreichenden Impfstoffen 9 Monate nach dieser Impfung

Die Änderungen für die jeweiligen Bereiche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **Ort der beruflichen Tätigkeit (Gemeindeamt)**

Beim Betreten von Arbeitsorten, ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Mitarbeiter, die im Parteienverkehr tätig sind, haben dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder Testung vorzuweisen. Der Nachweis über die Testung ist alle sieben Tage zu erneuern. Kommt der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nach, ist beim Parteienverkehr eine FFP2-Maske zu tragen.

Jene Gemeindeämter, in denen am jeweiligen Standort mehr als 51 Mitarbeiter im Parteienverkehr tätig sind, benötigen ein Präventionskonzept. Sogar brauchen Gemeinden, die zwar mehr als 51 Mitarbeiter im Gemeindeamt, aber weniger als 52 Mitarbeiter im Parteienverkehr beschäftigen, kein derartiges Präventionskonzept.

Gemeinderatssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen und auch Ausschusssitzungen sind wie bisher generell von der Verordnung ausgenommen (Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung).

### **Gastronomie**

Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (+ max. 6 dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Erwachsene (+ max. 10 dazugehörige Kinder) umfassen. Sperrstunde ist um 22.00 Uhr. Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden (Ausnahme: für Imbissstände und zur Abholung). Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren. Außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes herrscht FFP2-Maskenpflicht. Zwischen den Personen fremder

Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen. Die Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt. Abholung ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden. Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen. Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Mitarbeiter mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

### **Zusammenkünfte**

Gewisse Veranstaltungen sind nunmehr wieder zulässig.

Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass die Bürgermeister zwar Veranstaltungsbehörde sind und Veranstaltungsrecht zu vollziehen haben, nicht aber für die Vollziehung von Gesundheits-/Epidemierecht bzw. der vorliegenden Verordnung zuständig sind.

Veranstaltungen sind daher nach Veranstaltungsrecht allenfalls zu genehmigen, auch wenn diese nach der Öffnungsverordnung unzulässig wären. Sinnvoll wird es sein, den Veranstalter darauf hinzuweisen, dass nicht nur Veranstaltungsrecht, sondern auch diese Verordnung zu beachten ist und daher allenfalls eine Anzeige an die oder eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich sein kann.

Bei Veranstaltungen herrscht durchgängig FFP2-Maskenpflicht. Veranstaltungen sind nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr zulässig. Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.

Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren. Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden. Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.

Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden. Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50% ausgelastet werden.

An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor). Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist bei derartigen Veranstaltungen unzulässig.

Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen hat der Verantwortliche ein Präventionskonzept zu erstellen und einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen.

### **Private Treffen**

Außerhalb des privaten Wohnbereichs gilt: Treffen von maximal 10 Personen (+ max. 10 Kinder) sind möglich im Freien, Indoor sind max. 4 Erwachsene (+ max. 6 Kinder) erlaubt. Für Treffen mit mehr Personen gelten die Veranstaltungsregelungen. In der Zeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr sind generell nur Treffen von max. 4 Erwachsenen (plus max. 6 dazugehörige Kinder) möglich.

Damit die Regelungen der Veranstaltungen (in Bezug auf Feste, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Grillfeiern, Poolpartys etc.) nicht umgangen werden, wurde festgehalten, dass die strengen Regelungen der Veranstaltungen (Zusammenkünfte) auch an Orten gelten, die zwar zum privaten Wohnbereich zählen, aber nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

Eine große Hochzeitsfeier im eigenen Garten mit 100 Gästen ist daher weiterhin nicht erlaubt.

## **Schulen**

Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb. In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. In Oberstufen gilt FFP2-Maskenpflicht. In der COVID-19-Schulverordnung wird verankert, dass Testungen von Schülern ab 10 Jahren (unter 10 Jahren bedarf es keines 3G-Nachweises) als Eintrittstests bzw. Testnachweise anerkannt werden (48 Stunden Gültigkeit ab Abnahme). Nachdem an Schulen drei Mal wöchentlich getestet wird, sind Schüler weitgehend die ganze Woche mit gültigen Nachweisen gemäß der Öffnungsverordnung ausgestattet. Berufsgruppentestung der Lehrer erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule. Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt. Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

## **Freizeitbetriebe**

Dies betrifft vor allem Hallenbäder, Thermen, Fitnessstudios oder auch Freibäder.

In Indoor-Bereichen bzw. geschlossenen Räumen herrscht FFP2-Maskenpflicht (nicht zB im Schwimmbecken, Feuchträumen wie Dusche oder Sauna oder etwa auch nicht auf der Liegewiese). Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.

Beim Betreten von Indoor-Bereichen muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden. Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren. Weiters muss bei Indoor-Einrichtungen wie Fitnessstudios und dergleichen, Bädern und Thermen zudem pro Gast 20 m<sup>2</sup> Fläche im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen. Zudem muss jeder Freizeitbetrieb ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.

Für die Outdoor-Bereiche von Freibädern etwa gilt, dass hier ein Abstand von 2 Metern einzuhalten ist, jedoch keine FFP2-Maske getragen werden muss. Eine solche muss nur getragen werden, wenn der 2-Meter-Abstand nicht gewahrt werden kann, etwa beim Aufsuchen der WC-Anlagen oder beim Gang zum Buffet oder dergleichen. In Freibädern gilt zudem keine 20m<sup>2</sup>-Regelung. Auch wird von einer Registrierungspflicht (Kontaktdatenerhebung) in Freibädern abgesehen. Freibäder können unter Einhaltung folgender Regeln am 19. Mai 2021 öffnen:

- o 3G-Nachweis für Besucher (geimpft, genesen oder getestet)
- o 2-Meter-Abstand
- o FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen

Wichtig ist, dass die Regelungen der Gastronomie auch in Freibädern gelten. Sollte daher eine Gastwirtschaft (und nicht nur ein Imbissstand) vor Ort sein, dann besteht eine Registrierungspflicht bzw. die Regelungen der Gastronomie.

Zudem müssen Bäder wie schon bisher einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Für sämtliche Bereiche gilt, dass die Sperrstunde um 22.00 Uhr ist.

### **Beherbergung**

In den allgemeinen Bereichen gilt die FFP2-Maskenpflicht. Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden. Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist).

Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel braucht es ab einem Aufenthalt über die Gültigkeit des Eintrittstestes hinweg alle 2 Tage einen Selbsttest unter Aufsicht vor Ort. Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen (siehe oben).

Jede Beherbergung muss zudem ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen. Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die normale Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

### **Kongresse und Messen**

Es herrscht FFP2-Maskenpflicht. Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden. Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.

Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Bei Kongressen gilt dies mit der Maßgabe, dass der Abstand außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes eingehalten werden muss.

Für Messen gilt, dass pro Besucher eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen muss. Gezählt werden hierbei die Ausstellungsflächen, nicht aber Verbindungsgänge. Sowohl Kongresse als auch Messen sind bis 50 Personen anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.

Für Kongresse gelten zudem die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen.

Sowohl Kongress- als auch Messeveranstalter müssen ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.

Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.

## **Sport**

### Indoor-Sportstätten:

Die FFP2-Maskenpflicht gilt in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Rezeption, in der Umkleidekabine). Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Für die Zeit der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden. Es sind somit auch Kontaktsportarten wie Fußball wieder erlaubt.

Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden. Die Sportler müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren. Pro Person müssen 20m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen.

### Outdoor-Sportstätten:

Die jeweilige Sportart ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich. Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße im öffentlichen Raum ist ebenso erlaubt. Dies allerdings mit maximal 10 Personen.

Bei Kontakt- und Mannschaftssport muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden. Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.

Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst.

Sperrstunde ist, ebenso wie beim Besuch von Freizeiteinrichtungen, um 22.00 Uhr.

### **Handel**

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht. Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Sperrstunde ist spätestens um 22:00 Uhr.

### **Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

Erlaubt ist die Jugendarbeit gemäß dem Bundes-Jugendförderungsgesetz (Altersgrenze: 30). Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen zuzüglich vier Betreuungspersonen limitiert. Zudem muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.

Im Hinblick auf den Sommer bedeutet dies, dass Ferienspiele der Gemeinden erlaubt sind.

Sofern seitens des für diese Art der Zusammenkunft Verantwortlichen ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird, kann der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen einer Maske entfallen. Teilnehmer müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen, wobei dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist und die Betreuungsperson muss spätestens alle sieben Tage einen Nachweis vorweisen oder bei Kontakt mit Teilnehmern und anderen Betreuungspersonen eine Maske tragen.

Betreffend das Verabreichen von Speisen Getränken an Kinder und Jugendliche im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie während der betreuten

Ferienlager oder auch bei Ferienspielen in den Gemeinden lässt sich festhalten, dass hier auch die Regeln der Gastronomie gelockert sind, sofern ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird. Es kann daher, entsprechend dem vorliegenden Präventionskonzept, eine Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgen.

### **Alten-, Pflege- und Behindertenheime**

Besucher müssen einen Test machen, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorweisen. MitarbeiterInnen müssen 1 x pro Woche getestet werden, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind. Die Besuchsregelungen werden gelockert: Es dürfen nun täglich bis zu 3 Personen zu Besuch kommen.

### **Krankenhäuser und Kuranstalten**

Besucher müssen einen Test machen, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorweisen. MitarbeiterInnen müssen 1 x pro Woche getestet werden, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind. Es darf täglich eine Person zu Besuch kommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident



Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer